

Drucksachen-Nr. BV/659/2017	Datum 16.01.2017	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	21.02.2017						

Inhalt:

Förderschwerpunkte und Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark 2017

Wenn Kosten entstehen:

Kosten <p style="text-align: right;">31.503 €</p>	Produktkonto 36210.533185	Haushaltsjahr 2017	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: <p style="text-align: right;">€</p>	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Förderschwerpunkte der Jugendarbeit/-sozialarbeit für 2017:

1. Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen i. H. v. insgesamt 31.503 EUR, entsprechend der Anlage;
2. Gewährung eines Sachkostenzuschusses für die Fachkräftestellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Diese Pflicht aus § 79 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) erfüllt der Landkreis mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, von Projekten und Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark, der Jugendverbandsarbeit und von präventiven Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Für 2016 stellt sich die tatsächliche Bewilligung von Fördermitteln aus dem Kreishaushalt wie folgt dar:

lfd. Nr.	Förderbereich	Förderung in EUR	Produktkonto
1.	Personalkostenförderung*	789.526	36210.533185
2.	Jugendarbeit	61.189	36210.533185
3.	Jugendschutz	888	36310.533163
4.	Jugendverbandsarbeit	1.500	36210.533162
5.	Beratungsangebote* ²	12.353	36210.533185

* einschl. Landesmittel von 347.427 €

*² einschl. Landesmittel von 11.117 €

Zur Förderung der Jugendarbeit stehen im Kreishaushalt für das Jahr 2017 Mittel i. H. v. 70.000 EUR zur Verfügung. Für Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind weitere 10.100 EUR geplant und für die Jugendverbandsarbeit sind Mittel in Höhe von 4.500 EUR im Kreishaushalt eingestellt.

Im Rahmen der Richtlinienförderung wurden für das Jahr 2017, mit Stand vom 04.01.2017, 38 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von insgesamt 49.063,00 EUR gestellt. Antragsteller sind ausschließlich Träger der freien Jugendhilfe.

Ziel der Jugendförderung sollte es weiterhin sein, die verfügbaren Haushaltsmittel so einzusetzen, dass eine qualitative Verbesserung der Angebote erfolgt und die Nachhaltigkeit von Angeboten der Jugendförderung stärker Beachtung findet. Dabei sind die Schwerpunkte und Kriterien des Jugendförderplans 2014 bis 2017 (BV/145/2014) entsprechend zu beachten.

Daher empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes, die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, stützend auf die Erfahrungen der Vorjahre, für folgende Förderbereiche vorzunehmen:

1. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
2. Förderung von Sachkosten für die Fachkräftestellen
4. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“.

1. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Kinder- und Jugendeinrichtungen stehen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung und werden mindestens durch eine sozialpädagogische Fachkraft betreut. Sie bilden die Grundlage zur Durchführung von offenen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit und bilden oftmals einen niedrigschwelligen Zugang zu anderen Jugendhilfeangeboten.

Die Bestandssicherung von Einrichtungen der Jugendarbeit hat weiter einen hohen Stellenwert in der Jugendförderung im Landkreis Uckermark, wie dies in den Vor-Ort-Gesprächen mit den Fachkräften und Trägern im Jahr 2015 unterstrichen wurde.

Aus den jahrelangen Erfahrungen der Einrichtungsträger ist ohne die Förderung der Jugendfreizeiteinrichtungen aus dem Kreishaushalt der Weiterbestand ihrer Angebote teilweise gefährdet.

Nach § 74 (6) SGB VIII soll die Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auch Mittel zur Unterhaltung von Jugendfreizeiteinrichtungen einschließen. Der Landkreis Uckermark kommt dieser gesetzlichen Vorgabe mit der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und der Bereitstellung von Kreismitteln dem Grunde nach.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Jugendfreizeiteinrichtungen im Mittelpunkt der Angebotsgestaltung entsprechend §§ 11 und 14 SGB VIII stehen, sollte auch in 2016 dieser Förderbereich im Zentrum des Mitteleinsatzes stehen. Es wird analog der Vorjahre durch die Verwaltung empfohlen, ca. 50 v. H. der zur Verfügung stehenden Mittel für diesen Förderbereich einzusetzen.

Der Verwaltung liegen 10 Anträge mit einem Antragsvolumen von insgesamt 31.503,00 EUR vor (vgl. Anlage).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 74 SGB VIII über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Insbesondere auch dann, wenn mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme erforderlich ist.

Unter Beachtung gleicher Grundsätze und Maßstäbe hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der Förderung zu bestimmen und darüber zu entscheiden, welche Einrichtung(en) gefördert werden soll(en).

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit kann eine Förderung von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 3.500 EUR für Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden.

Unter Berücksichtigung von Kriterien und Grundsätzen der v. g. Richtlinie wurden alle vorliegenden Anträge durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft und bewertet.

Folgende Kriterien wurden durch die Verwaltung des Jugendamtes für die Entscheidungsfindung herangezogen:

Lfd. Nr.	Kriterien	Rechtliche Grundlagen
1.	Antragsfrist/Vollständigkeit der Antragsunterlagen	lt. Richtlinie, Nr. 5.1 - 31. Oktober des Vorjahres Punkt 8 Allgemeine Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im LK UM
2.	Personal	lt. Richtlinie, Nr. 3.5 - Nachhaltigkeit der Einrichtung
3.	Förderbegrenzung	lt. Richtlinie Nr. 4.4.1- maximale Förderung von 3.500 € bzw. 50 v. H. der Gesamtaufwendungen der Maßnahme
4.	Anzahl Kinder / Jugendlicher in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan, Nr. 1 (regionale Ausgewogenheit)
5.	Träger-/ Angebotsvielfalt in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan Nr. 1

Die Prüfung ergab, dass alle Anträge fristgemäß eingegangen sind und entsprechend den v. g. Kriterien die Fördervoraussetzungen erfüllen. Demnach sind alle 10 Anträge förderfähig, auch der Höhe nach.

Von daher empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, die in der Anlage dargestellten Fördervorschläge in den jeweils ausgewiesenen Höhen zu fördern.

Somit wird ein Mitteleinsatz in Höhe von 31.503 € für diesen Förderschwerpunkt empfohlen; Produktkonto ist 36210.533185.

2. Sachkostenzuschuss für die Fachkräftestellen

Durch die Verwaltung wird die Auffassung vertreten, die Bereitstellung eines Sachkostenzuschusses für die sozialpädagogischen Fachkräfte als zweiten Förderschwerpunkt zu beschließen.

Der Landkreis Uckermark fördert im Rahmen des Personalstellenprogramms die Personalkosten von 40 sozialpädagogischen Fachkräften im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Den Stelleninhabern werden Sachmittel zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Arbeit ohne Zeitverlust bedarfsgerechte Angebote zu planen, zu organisieren und umzusetzen. Seit 2005 bewilligt der Landkreis Uckermark den Anstellungsträgern das sogenannte „Handgeld“. Im Jahr 2016 wurden die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark überarbeitet, so dass ab 2017 auch neue Förderbeträge in diesem Förderschwerpunkt zur Verfügung gestellt werden können.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt nach Antragstellung auf der Grundlage der gleichnamigen Richtlinie. Mit der neuen Richtlinie kann den Schulsozialarbeitern und dem Straßensozialarbeiter jeweils ein Festbetrag in Höhe von maximal 750 EUR/Jahr zur Verfügung gestellt werden. Den Fachkräften in der offenen Jugendarbeit wird je ein Festbetrag in Höhe von maximal 450 EUR/Jahr bereitgestellt.

Darüber hinaus können für festangestellte sozialpädagogische Fachkräfte im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ebenso Sachmittel, wie oben ausgeführt, gewährt werden.

Der gegenwärtige Förderbedarf (Stand 04.01.2017) beträgt bei 22 Anträgen derzeit 12.900 EUR.

Für diesen Förderschwerpunkt plant die Verwaltung mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 27.150 EUR.

3. Förderung der Jugendarbeit nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit

Die verbleibenden zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen für Projekte und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“ entsprechend der Antragstellung unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie eingesetzt werden.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Verwaltung auf der Grundlage der Zuwendungsvoraussetzungen der entsprechenden Richtlinie.

Für den Förderschwerpunkt 3 stehen ganzjährig Mittel in Höhe von voraussichtlich 11.347 EUR zur Verfügung.

Der Verwaltung liegen 6 Anträge vor, mit einem Gesamtförderbedarf in Höhe von 4.660 EUR (Stand 04.01.2017) für folgende Förderbereiche:

- soziales und ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit,
- außerschulische Jugendbildung.

Die Prüfung dieser Anträge ist noch nicht abgeschlossen. Sollte die Fördersumme mehr als 1.500 EUR betragen, wird darüber der Jugendhilfeausschuss entscheiden.

Anlagenverzeichnis:

Übersicht Anträge 2017 Einrichtungsförderung mit Fördervorschlag

Anlage

Drucksachen-Nr.:

Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Übersicht Anträge 2017

Nr.	Antragsteller	Maßnahme	Gesamt- kosten	beantragt	Förder- vorschlag
1	UM Bildungsverbund gGmbH	Jugendclub "Külz" Schwedt	26.850,00 €	3.500 €	3.500 €
2	UM Bildungsverbund gGmbH	Jugend- und Freizeit- treff Vierraden	7.700,00 €	3.200 €	3.200 €
3	ABW e. V.	Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei“ Angermünde	12.300,00 €	3.500 €	3.500 €
4	IG Frauen u. Familie Prenzlau e. V.	KJFZ Prenzlau	13.240,53 €	3.500 €	3.500 €
5	Ev. Kirchenkreis Uckermark	Ev. Jugendkeller im Jakobi-Gemeindehaus Prenzlau	6.600,00 €	3.300 €	3.300 €
6	Ev. Pfarramt Schönfeld	Ev. Kinder- u. Jugend- haus Klockow	3.070,00 €	1.228 €	1.228 €
7	Theater "Stolper- draht" e. V.	Theater "Stolperdraht" Schwedt	30.500,00 €	3.500 €	3.500 €
8	Theater "Stolper- draht" e. V.	Mädchentreff Schwedt	5.700,00 €	2.850 €	2.850 €
9	Ev. Kirchengemein- de Tpl./Gransee	Ev. JugendKella Templin	6.850,00 €	3.425 €	3.425 €
10	Karthusclub e. V.	Jugendclub Karthus Schwedt	23.180,00 €	3.500 €	3.500 €
		Summe:	135.990,53 €	31.503 €	31.503 €